

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Mittwoch, 6. Oktober 1999

Mercredi 6 octobre 1999

08.20 h

Vorsitz – Présidence: Heberlein Trix (R, ZH)

96.091

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1011 hiervor – Voir page 1011 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. August 1999

Décision du Conseil des Etats du 30 août 1999

C. Bundesbeschluss über die Reform der Justiz

C. Arrêté fédéral relatif à la réforme de la justice

Engler Rolf (C, AI), Berichterstatter: Die letzte Differenzbereinigungsrunde bei der Justizreform war eine spannende Auseinandersetzung zwischen den beiden Räten – aufgrund der Verfahrensnormen, die zwischen den Räten gelten. Ich möchte Ihnen vorerst den Ablauf dieser Differenzbereinigungsrunde kurz schildern.

Am 2. September 1999 hat Ihre Verfassungskommission die letzten beiden Punkte der Differenzen mit dem Ständerat bereinigt und in diesen Punkten dem Ständerat nachgegeben. Es handelt sich dabei um die Streichung des Wortes «zivilrechtlich» in Artikel 178a Absatz 2bis sowie um Artikel 178a Absatz 3 betreffend das Vorlageverfahren, das mit der Normenkontrolle verbunden ist.

An jener Sitzung stellte Herr Fischer-Hägglingen den Antrag, der Kommission möge ein Vorschlag unterbreitet werden, wie man die Verfassungsgerichtsbarkeit, d. h. die Normenkontrolle, Volk und Ständen als Variante vorlegen könne. Die Kommission erteilte entsprechende Aufträge und trat am 22. September 1999 zu einer zweiten Sitzung zusammen. Grundlage bildete dabei ein recht profundes, gut redigiertes Papier des Bundesamtes für Justiz. Darin waren die Vor- und Nachteile von Varianten- und Teilabstimmungen aufgeführt. Die Kommission verzichtete einstimmig auf Varianten.

Mit 19 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschied sich aber die Verfassungskommission für eine Aufteilung der Justizreform in zwei Pakete: ein Paket C1 ohne Normenkontrolle und als Paket C2 die Normenkontrolle. Damit sollte dem Ständerat eine Offerte unterbreitet werden in der Meinung, er könne diese annehmen oder nicht. Unsere Kommission war der Auffassung, wenn der Ständerat diese Aufteilung nicht wünsche, würden wir nachgeben.

In der Folge intervenierte das Büro des Ständerates, und unsere Ratsleitung setzte vergangene Woche dieses Geschäft kurzerhand von der Traktandenliste ab. Mittlerweile fanden Gespräche in den Büros statt, und auch die beiden Verfassungskommissionen tagten wiederum. Die VK-SR hat gestern nachmittag die Einwilligung zu Varianten- und Teilabstimmungen nicht erteilt und die Offerte unserer Kommission somit abgelehnt. Dies hat in einer weiteren Sitzung der VK-NR zu einem Rückkommen geführt. Überraschend war aber die VK-SR damit einverstanden, dass wir eine neue Differenz

schaffen und die Normenkontrolle aus dem Paket herausstreichen.

Die Mehrheit der Kommission, nämlich 15 Mitglieder, hat diese Offerte angenommen und möchte das Paket der Justizreform ohne Normenkontrolle, ohne Verfassungsgerichtsbarkeit, dem Volk zur Abstimmung vorlegen. Eine Minderheit von 10 Mitgliedern möchte das Paket so, wie es vom Ständerat beschlossen worden ist, d. h. mit der Normenkontrolle, Volk und Ständen zur Abstimmung vorlegen.

Die Folge einer Zustimmung zur Mehrheit wäre, dass morgen früh eine Einigungskonferenz stattfinden müsste, während bei einer Zustimmung zur Minderheit die Vorlage bereinigt wäre und die letzten beiden Differenzen ausgeräumt wären. Die Mehrheit will die dringend nötige Justizreform in der Volksabstimmung durchbringen. Sie hat Zweifel daran, ob dies mit der Normenkontrolle, d. h. mit der Verfassungsgerichtsbarkeit, gelingt. Das ist auch das Hauptargument, weshalb man die Normenkontrolle aus dem Paket der Justizreform herausnehmen und sie sich für eine spätere Abstimmung vorbehalten will. Hinzu kommt, dass im verbleibenden Paket der Justizreform wichtige Punkte enthalten sind, welche entweder zur Entlastung des Bundesgerichtes führen oder die Qualität der Rechtsprechung verbessern sollten. Ich möchte hier beispielhaft an die Vereinheitlichung der Prozessordnungen in den Bereichen von Straf- und Zivilrecht erinnern, an die Abschaffung der Direktprozesse, wie man zurzeit mit dem Fall Nyffenegger einen erlebt, und an die Verbesserung des Rechtsschutzes durch eine allgemeine Rechtsweggarantie.

Namens der Kommissionsmehrheit möchte ich Sie bitten, ein Paket zu schnüren, das vom Volk recht bald angenommen werden kann. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: Quel est le point de départ? Ce projet a fait trois fois la navette entre les deux Chambres. Une quatrième navette n'est pas possible. S'il reste des divergences, il faut aller en séance de Conférence de conciliation. Y a-t-il encore des divergences?

Lors des différentes navettes, nous avons pu éliminer un bon nombre de divergences. Je pense notamment à celles qui concernent les limitations d'accès au Tribunal fédéral, mais également à celles concernant le contrôle des normes dans les cas concrets. Je vais revenir sur ce point.

Après les délibérations du Conseil des Etats, votre commission avait encore deux divergences à traiter, à savoir à l'article 178a alinéas 2bis et 3, soit à l'article 191 selon la nouvelle numérotation. A l'alinéa 2bis, notre Conseil prévoyait que la loi peut prévoir une valeur litigieuse minimale pour les contestations de droit civil. Le Conseil des Etats veut élargir cette possibilité à d'autres contestations, par exemple en droit administratif, en droit des contributions (fiscalité) et éventuellement également en droit pénal – il pense par exemple aux amendes de parcage. Votre commission est d'accord avec cet assouplissement et nous avons donc déjà une divergence de moins.

La deuxième divergence concerne l'alinéa 3. Le Conseil des Etats veut donner la possibilité aux tribunaux de dernière instance de demander l'avis préjudiciel du Tribunal fédéral en cas de doute sur l'interprétation du droit fédéral ou international, ainsi que sur la conformité des lois fédérales avec les droits fondamentaux ou le droit international applicable. Votre commission était d'accord avec cette décision du Conseil des Etats qui paraît logique et qui va dans le sens de l'égalité de traitement de toutes les lois si le contrôle des normes est accepté. Le problème, soit la seule divergence qui subsiste est justement la question de savoir si nous maintenons le contrôle des normes dans le paquet de la réforme de la justice ou si nous le sortons de ce paquet. En effet, votre commission a accepté une proposition qui voulait mettre cette question délicate dans un projet séparé. Sur ce, la commission du Conseil des Etats est intervenue, je ne sais pas par quelle voie ou avec quel instrument, et nous a signalé qu'elle n'accepterait pas une telle procédure car, selon elle, on créerait une nouvelle divergence qui n'est plus possible après deux navettes. Cette intervention de la commission du Con-

seil des Etats était d'ailleurs la raison du renvoi de cet objet sur notre ordre du jour.

La commission du Conseil des Etats a siégé hier entre douze heures trente et treize heures dix et a signalé à notre commission que, pour elle, la proposition de notre commission de scinder le projet était contraire à la loi et dès lors inacceptable. Elle nous a laissé deux possibilités: ou bien on maintient le contrôle des normes dans le paquet, ou bien on le sort; par contre, elle refusait la troisième possibilité, la division du projet, car elle ne veut pas soumettre deux questions au peuple. Votre commission a siégé une heure plus tard et, à tort ou à raison, elle est revenue sur sa décision et a accepté le choix proposé. Dans le vote, elle a opté, par 15 voix contre 10, pour sortir le contrôle des normes du paquet.

Quelles étaient les raisons de cette décision de la majorité? D'abord, il est urgent d'avancer, il est urgent d'agir. La surcharge du Tribunal fédéral devient inacceptable et vous avez reçu ce matin même un papier du Conseil fédéral indiquant qu'il veut agir. Le projet prévoit des améliorations, je pense notamment à la suppression des procès directs qui vont décharger le Tribunal fédéral. Je pense aussi aux nouvelles instances qu'on va instituer ainsi qu'à l'unification des procédures pénales et civiles. Le deuxième argument était que le contrôle des normes était une énorme hypothèque pour ce projet et qu'il avait peu de chances devant le peuple. C'est pour ces raisons que la majorité de la commission vous propose d'accepter le projet light, sans le contrôle des normes.

Art. 178

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Massgebendes Recht

Wortlaut

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

(= Beschluss des Nationalrates vom 25. Juni 1998)

Minderheit

(Vallender, Bircher, Gross Jost, Heim, Hubmann, Kalbermaten, Pelli, Ruf, Zwygart)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 178

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Droit applicable

Texte

Ni le Tribunal fédéral ni aucune autre autorité ne peuvent refuser d'appliquer une loi fédérale ou le droit international.

(= décision du Conseil national du 25 juin 1998)

Minorité

(Vallender, Bircher, Gross Jost, Heim, Hubmann, Kalbermaten, Pelli, Ruf, Zwygart)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 178a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 2, 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Das Gesetz kann den Zugang zum Bundesgericht für bestimmte Sachgebiete ausschliessen.

(Rest des Absatzes streichen)

Minderheit

(Vallender, Bircher, Gross Jost, Heim, Hubmann, Kalbermaten, Pelli, Ruf, Zwygart)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 178a

Proposition de la commission

Majorité

Al. 2, 2bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Elle peut exclure l'accès au Tribunal fédéral dans des domaines déterminés.

(Biffer le reste de l'alinéa)

Minorité

(Vallender, Bircher, Gross Jost, Heim, Hubmann, Kalbermaten, Pelli, Ruf, Zwygart)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Vallender Dorle (R, AR): Die zumindest zahlenmässig gewichtige Minderheit möchte nicht, dass das Paket der Justizreform aufgeteilt und die konkrete Normenkontrolle aus diesem Paket herausgebrochen wird. Wegleitend dafür sind wenigstens vier Überlegungen:

1. Diese Justizreform stellt eben ein Paket dar, das neben der Rechtsweggarantie, der Zugangsbeschränkung zum Bundesgericht, den Direktprozessen, der Vereinheitlichung des Prozessrechtes auch noch die konkrete Normenkontrolle enthält. Mit welchem Recht soll nun die konkrete Normenkontrolle aus diesem Paket ausgeklammert werden? Diese Reform ist eben ein einziges Paket, das nicht beliebig und nach Laune aufgeschnürt werden kann. Warum soll nur die konkrete Normenkontrolle, nicht aber auch noch die Zugangsbeschränkung zum Bundesgericht separiert werden? Aus Angst vor dem Volk, aus Angst vor dem Abstimmungskampf? Wer die Normenkontrolle wirklich will, wird sie nicht isolieren, sondern als Reform im Paket belassen, genau so, wie wir das bereits entschieden hatten.

2. Damit kommen wir zur nächsten Überraschung: Obwohl National- und Ständerat sich bereits für die konkrete Normenkontrolle ausgesprochen hatten, soll nun auf diese Frage wieder zurückgekommen werden. Warum? Nach zweimaligem Anklopfen bei der VK-SR hat diese nun entschieden, dass wir eine neue Differenz schaffen dürfen. Dies – wohlgeachtet – ohne die Zustimmung des Plenums des Ständerates. Mit dieser Überdehnung des GVG schaffen wir ohne Not eine neue, ursprünglich bereits bereinigte Differenz. Dieses Vorgehen ist auch ein Präjudiz für alle anderen Vorlagen, die wir behandeln. Mit welchem Recht – so muss ich fragen – brechen wir nicht auch aus dem Notenbankartikel oder der Grundnorm bei der Energievorlage, also aus bereits getroffenen Entscheidungen, wieder Teile heraus und stellen sie neu wieder als Differenzen zu vormaligen Entscheiden dar? Dieses Vorgehen hat unabsehbare Konsequenzen für taktische Spielereien.

3. Damit kommen wir genau zum strittigen Punkt: Es ist ein politischer Grund, der die heutige Kommissionsmehrheit – ehemals war es eine Minderheit – dazu bewegt, eine bereits entschiedene Frage neu aufzuwerfen und aus dem Paket der Justizreform herauszustreichen. Dies lehnt die Minderheit ab. Volk und Stände sollen darüber entscheiden können, ob sie dieser Reform so, wie sie auch vom Bundesrat präsentiert worden ist, als «Paket aus einem Guss» zustimmen wollen. Das herausgebrochene Stück wäre ein Teilstück ohne innere Begründung. Es wäre ausgesondert, könnte aber nicht selbstständig angenommen werden.

Dazu kommt noch ein wichtiger weiterer, materieller Grund:

4. Das Paket der Justizreform garantiert auch den Rechtsweg. Zur Rechtsweggarantie gehört aber auch die Garantie der Rechtsmittel. Dies wiederum verlangt nach der Möglichkeit, vom Bundesgericht überprüfen lassen zu können, ob ein Bundesgesetz in einem konkreten Anwendungsfall gegen die Verfassung verstösst. Die nachträgliche Aussonderung der konkreten Normenkontrolle ist daher zudem ein Widerspruch zur Rechtsweggarantie und damit ein Widerspruch in sich selbst.

Im Namen der Minderheit bitte ich Sie daher, der Lösung des Ständerates zuzustimmen und ein Aufsnüren des Paketes der Justizreform zu verhindern.

Heim Alex (C, SO): Unabhängig von den nun vorliegenden Anträgen der Mehrheit und der Minderheit glaubte die VK-NR früher, einen optimalen Vorschlag gefunden zu haben: die Möglichkeit nämlich, über die Normenkontrolle abstimmen zu können – dies über einen speziellen, separaten Bundesbeschluss. Der Ständerat hat diesen Vorschlag leider abgelehnt.

Es war uns bewusst, dass wir hier nach der dreimaligen Beratung wiederum eine neue Differenz schufen. Während der ganzen Verhandlungen über die Justizreform wurde immer wieder betont, die Normenkontrolle wäre später einmal ein Fall für die Variantenabstimmung; diese Frage solle allerdings erst aufgeworfen werden, wenn die Justizreform wegen der Normenkontrolle zu scheitern drohe. Genau dies tat die VK-NR; damit kam sie bei der VK-SR nicht gut an. Es ist klar, dass mit der Differenzbereinigung einmal aufgehört werden muss; sonst könnte man immer wieder neue Differenzen schaffen und käme gar nie ans Ziel – diesen Vorwurf der VK-SR müssen wir akzeptieren. Wenn die VK-SR aber gleichzeitig selber den Vorschlag macht, auf die Normenkontrolle zu verzichten – und damit eine neue Differenz schafft –, dann ist dies zumindest erstaunlich.

Der Minderheitsantrag Vallender will die Vorlage so zur Abstimmung bringen, wie sie in beiden Räten dreimal diskutiert wurde; das unterstützen wir. Bedenken wir auch noch folgendes: Während der ganzen Beratungen wurde immer wieder betont, die beiden strittigsten Punkte der Justizreform, die Normenkontrolle und die Zulassungsbeschränkungen, stünden in einem direkten, inneren Zusammenhang zueinander: Das eine könne man nur machen, wenn das andere auch eingeführt würde – und umgekehrt. Wenn in unserem Fall ein Teil der Vorlage, die Normenkontrolle, nach der dreimaligen Beratung nun einfach herausgebrochen wird, dann muss sich ein Teil unserer Ratsmitglieder ein bisschen betrogen vorkommen.

Die nun vorliegende Änderung ist für uns eine sehr wesentliche materielle Änderung, die in der Einigungskonferenz wohl kaum einer anderen Lösung zugeführt werden könnte. National- und Ständerat haben über dieses Problem dreimal gesprochen und kamen am Schluss zu einer Einigkeit. Wir meinen, dass wir nun nicht einfach auf ein wichtiges Stück der Justizreform verzichten, sondern die beiden Differenzen im Sinne des Ständerates bereinigen und diese Vorlage dem Volk als Gesamtpaket vorlegen sollten.

In diesem Sinn möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Antrag der Minderheit Vallender zuzustimmen und die Vorlage einschliesslich der Normenkontrolle als eine einzige Vorlage zur Abstimmung zu bringen.

Gross Andreas (S, ZH): In der SP-Fraktion war die Normenkontrolle von allem Anfang an sehr umstritten. Eine klare Mehrheit spricht sich dagegen aus und versucht so, eine radikaldemokratische Tradition, die der schweizerischen Politik eigen ist, aufrechtzuerhalten. Der Kompromiss ist von uns trotzdem akzeptiert worden. Auf der anderen Seite war die Idee, die Entlastung des Bundesgerichtes von der auch in der Bevölkerung umstrittenen Normenkontrolle abzutrennen, für unsere Position eine grosse Chance. Auch für jene, die für die Normenkontrolle sind, hätte dies den grossen Vorteil gebracht, dass man darüber besonders und spezifisch hätte diskutieren können. Diejenigen Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion, die bei der Mehrheit der Kommission sind, haben nicht verstanden, weshalb der Ständerat diese Möglichkeit wieder ausgeschlossen hat.

Angesichts der Tatsache, dass der Ständerat dies getan hat, ist die deutliche Mehrheit der SP-Fraktion für den Antrag der Mehrheit der Kommission und will das, was für das Bundesgericht prioritär ist, heute durchsetzen. Sie will diese Sache aber nicht damit belasten, dass man etwas fundamental Neues einfach in das Paket einbindet. Damit erweist man der Sache keinen Dienst, weil man nämlich den Eindruck erweckt, man nehme es mit, ohne es richtig diskutieren zu wollen. Deshalb ist es unserer Meinung nach richtig, wenn wir die Differenz aufrechterhalten und auch in der Einigungskon-

ferenz noch einmal die Gelegenheit haben, einen Kompromiss zu finden, der beiden Intentionen Rechnung trägt. Ich bitte Sie ganz entschieden, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Wir sollten uns nicht vom Ständerat vorschreiben lassen, wie wir ein diffiziles Geschäft in unserem Interesse in der Sache durchsetzen müssen.

Gross Jost (S, TG): Für die Minderheit der SP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Vallender zu folgen. Ich teile die Enttäuschung meines Namenskollegen Gross. Das Vorgehen des Ständerates, der sich der Aufteilung dieser Vorlage verschlossen hat, ist unverständlich. Ich bin aber der Meinung, dass wir in beiden Räten einer Konsensformel zugestimmt haben, die den Status quo bei den Zugangsschranken aufrechterhält, ihn sogar noch ein Stück weit verbessert und die gleichzeitig die Verfassungsgerichtsbarkeit im Anwendungsfall auf die Überprüfung auf Grundrechtskonformität konzentriert.

Ich möchte Sie bitten, diese Kompromissformel nicht zu gefährden. Ich möchte Sie bitten, die Entscheide von National- und Ständerat zu respektieren – denn es ist doch so, dass Sie, wenn Sie der Minderheit nicht folgen, nachträglich den Exponenten der SVP recht geben, die beide Abstimmungen, sowohl jene im National- wie auch jene im Ständerat, verloren haben. Hier zeichnet sich also eine unheilige Allianz ab. Ich bitte auch meine Freundinnen und Freunde in der SP-Fraktion, zu bedenken, ob sie mit einer solchen Mehrheit – inszeniert, konzentriert durch die SVP – nicht selber zu Totengräbern des liberalen Zuganges zum Bundesgericht werden. Abschliessend bitte ich Sie, auch folgendes zu bedenken: Natürlich kann man in bezug auf die Verfassungsgerichtsbarkeit in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wie wollen Sie aber beispielsweise einem Behinderten erklären, dass man ein kantonales Baugesetz mit einer staatsrechtlichen Beschwerde anfechten kann, eine Änderung des Raumplanungsgesetzes auf Bundesebene aber nicht? Das gleiche gilt beispielsweise, wenn das Personalgesetz eines Kantons durch eine staatsrechtliche Beschwerde – beispielsweise auf Wahrung der Koalitionsfreiheit oder des Streikrechtes – anfechtbar ist, das Bundespersonalgesetz jedoch nicht. Dies ist schwer zu kommunizieren.

Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen und damit dem – mehrheitsfähigen – Konsens zum Durchbruch zu verhelfen.

Präsidentin: Die LdU/EVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt.

Fischer-Hägglings Theo (V, AG): Zuerst noch ein Wort zu dieser «unheiligen Allianz», Herr Gross Jost: Damit hier die geschichtliche Wahrheit festgehalten wird, möchte ich einfach mitteilen, dass sich im ersten Umgang sowohl die sozialdemokratische wie auch die SVP-Fraktion gegen die Normenkontrolle ausgesprochen haben. Die sozialdemokratische Fraktion hat erst in der zweiten Runde in ihrer Mehrheit diesem Kompromiss zugestimmt. Dies einfach, damit klar ist: Hier geht es nicht um eine parteipolitische Auseinandersetzung; vielmehr geht dies über alle Fraktionen hinweg. Sie können z. B. die Verhandlungen des Ständerates anschauen. Da sehen Sie, dass auch sehr namhafte Vertreter der CVP grosse Bedenken gegen diese Normenkontrolle vorgetragen haben.

Sie haben gehört, dass ich der eigentliche Urheber dieser ganzen Kontroverse zwischen Nationalrat und Ständerat bin. In gutem Glauben habe ich die Auffassung gehabt, nach der Bereinigung der Vorlage hätten wir aufgrund der speziell im Rahmen der Verfassungsreform geschaffenen Bestimmungen die Möglichkeit, noch mit Varianten vor das Volk zu treten. Dies ist nun unterbunden worden, weil wir scheinbar verfahrensrechtlich zu spät gekommen sind. Nun gibt es aber die Erfahrungen, die wir bei der Verfassungsabstimmung vom 18. April 1999 gemacht haben. Da waren eigentlich sämtliche Parteien für die Verfassungsreform, bekanntlich haben wir aber nur eine hauchdünne Mehrheit bekommen. Man kann nicht immer der reinen Lehre nachleben – vielmehr

gilt es auch pragmatisch vorzugehen, um ein Ziel zu erreichen.

Das Ziel dieser Vorlage ist die Justizreform, die Entlastung des Bundesgerichtes, die Beschleunigung der Verfahren. Dies ist dringend notwendig. Jeder, der mit dem Bundesgericht zu tun hat, weiss, dass es überlastet ist, dass die Verfahren zu lange dauern. Mit dieser Justizreform würden wir die Grundlage dafür schaffen, dass diese Beschleunigung verwirklicht werden kann.

Nun, wir wissen, dass diese Normenkontrolle umstritten ist. In einer Volksabstimmung – das kann ich Ihnen heute schon sagen – wird von allen politischen Richtungen her gegen diese Normenkontrolle angetreten. Wenn wir das doch schon wissen, dann sollten wir wenigstens das retten, was zu retten und was dringend notwendig ist.

Darum schlage ich Ihnen vor, der Mehrheit zu folgen. Dies gibt die Möglichkeit, dass wir bereits im März 2000 mit der Justizreform vors Volk gehen können; aufgrund dieser Grundlage kann dann die OG-Revision an die Hand genommen werden. Jene, die die Normenkontrolle tatsächlich nach wie vor für richtig befinden, können dies ja dann in einem zweiten Schritt verwirklichen.

Um der Justizreform eine Chance zu geben, bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Präsidentin: Die FDP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Bundesrat hat in seiner Botschaft die Überprüfung von Bundesgesetzen durch das Bundesgericht vorgeschlagen und sich in der parlamentarischen Beratung vehement für diesen Reformschritt eingesetzt. In der Differenzbereinigung konnten schliesslich beide Räte zustimmen – der Ständerat mit 26 zu 11, der Nationalrat mit 95 zu 56 Stimmen. Trotz diesen an sich recht deutlichen Ja-mehrheiten hat die parlamentarische Beratung gezeigt, dass dieser Reformschritt umstritten bleibt – im Abstimmungskampf muss mit entsprechend grosser Opposition gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund könnte die Überprüfung von Bundesgesetzen ein gewisses Risiko für die Justizreform als ganze bilden. In Ihrer Kommission kam deshalb der Vorschlag auf, die Überprüfung von Bundesgesetzen Volk und Ständen als eine separate Frage in Form einer Varianten- bzw. einer Teilabstimmung zu unterbreiten, dies analog zur seinerzeitigen Abstimmung über die Mehrwertsteuer. Ein solches Vorgehen hätte durchaus Vorteile aufgewiesen. So kann bei einer Aufteilung des Paketes das Schicksal der Grundvorlage von jenem der umstrittenen Überprüfung von Bundesgesetzen abgekoppelt werden. Zudem wäre die Wahlmöglichkeit der Stimmberechtigten erweitert worden, was die Abstimmung attraktiver gemacht hätte. Die Aufteilung der Vorlage wurde von der Verfassungskommission des Ständerates jedoch nicht befürwortet und die Frage der Normenkontrolle überhaupt abgetrennt, so dass dieses Vorgehen nun ausscheidet.

Das Hauptanliegen des Bundesrates ist und bleibt die Realisierung der Justizreform. Für die sehr dringend notwendige Entlastung des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes bringt sie unverzichtbare Entlastungsmassnahmen. Diese Entlastungsmassnahmen ertragen keinen Aufschub. Wichtig sind aber auch die Rechtsschutzverbesserungen dank der Rechtsweggarantie und die Prozessrechtsvereinheitlichung. Alle diese Neuerungen verdienen es, dass Ihnen die grösstmögliche Realisierungschance eingeräumt wird.

Ebenso wichtig war und ist dem Bundesrat die Normenkontrolle, genauer gesagt die Überprüfung von Bundesgesetzen im Anwendungsfall. Angesichts der heftigen Opposition, die durch die ganze Zeit der nunmehr dreijährigen Parlamentsberatung hindurch aufrechterhalten wurde, fragt es sich allerdings, ob die Zeit für diesen Reformschritt heute wirklich reif ist. Man kann sich der Einschätzung nicht ganz verschliessen, dass die Justizreform in der Abstimmung gefährdet sein könnte, wenn die Überprüfung von Bundesgesetzen einen

Teil des Gesamtpaketes bildet. Der Bundesrat hätte deshalb Verständnis für eine Aufteilung der Vorlage gehabt.

Wenn die Mehrheit Ihrer Kommission nun wie die Kommission des Ständerates überhaupt auf die Überprüfung von Bundesgesetzen verzichten will, dann bedauert dies der Bundesrat. Er hat jedoch ein gewisses Verständnis für den Antrag der Mehrheit, auch wenn ihm die Realisierung von beidem, nämlich der Justizreform und der Überprüfung von Bundesgesetzen, an sich lieber gewesen wäre.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	55 Stimmen

An die Einigungskonferenz – A la Conférence de conciliation

99.419

Parlamentarische Initiative (SPK-NR)

GVG. Anpassungen an die neue Bundesverfassung

Initiative parlementaire (CIP-CN)

LREC. Adaptations à la nouvelle Constitution fédérale

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1959 hiavor – Voir page 1959 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Oktober 1999

Décision du Conseil des Etats du 5 octobre 1999

Antrag der Einigungskonferenz vom 6. Oktober 1999

Proposition de la Conférence de conciliation du 6 octobre 1999

A. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse

A. Loi fédérale sur la procédure de l'Assemblée fédérale ainsi que sur la forme, la publication et l'entrée en vigueur des actes législatifs

Art. 8ter Abs. 4bis

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8ter al. 4bis

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

B. Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste

B. Arrêté fédéral sur les Services du Parlement

Art. 3 Abs. 1; 14b Abs. 2 Bst. a

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 1; 14b al. 2 let. a

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leu Josef (C, LU), Berichterstatter: Die Einigungskonferenz, bestehend aus je 13 Mitgliedern der Staatspolitischen Kommissionen beider Räte, hat heute morgen getagt. Sie hat in der noch hängigen Frage, wer unsere Generalsekretärin oder unseren Generalsekretär zu wählen hat, mit 13 zu 12 Stimmen einen Entscheid gefällt. Es geht um die Wahlbehörde.